

» Auftrag und Vollmacht

Herr / Frau / Firma (Vornamen und Namen - nachfolgend „Auftraggeber“)

Namen des Gegners oder der Behörde sowie das Aktenzeichen

wegen (Gegenstand, Umfang und ggf. Wert des Auftrages)

1. » Auftrag

- 1.1. Der Auftraggeber beauftragt Frau Rechtsanwältin Jana Kölling (nachfolgend „Auftragnehmerin“) mit der anwaltlichen Beratung und Vertretung (Geschäftsbesorgung gem. §§ 675, 611 BGB) in der oben näher bezeichneten Angelegenheit.
- 1.2. Die Auftragserteilung erfolgt unbedingt und insbesondere unabhängig von dem Bestand einer Rechtsschutzversicherung oder der Erteilung der Kostenschutzzusage durch den Rechtsschutzversicherer. Die Auftragnehmerin wird ausdrücklich nicht beauftragt und bevollmächtigt, Hinweise und Erklärungen des Rechtsschutzversicherers einzuholen, entgegenzunehmen oder zu beantworten, soweit nachfolgend keine andere Vereinbarung getroffen wird.
- 1.3. » **Rechtsschutzversicherung** (Bitte gegebenenfalls ankreuzen) Die Auftragnehmerin wird in der oben genannten Angelegenheit durch den Auftraggeber gesondert und entgeltlich beauftragt, den Rechtsschutzversicherungsschutz umfassend zu prüfen (Eintritt des Rechtsschutzfalles, Risikoausschlüsse und Obliegenheiten), die Kostenschutzzusage des Rechtsschutzversicherers einzuholen und den Deckungsschutz zu erhalten.

2. » Hinweise zur Rechtsanwaltsvergütung » Entbindung von der Schweigepflicht

- 2.1. Die Erstattung der Rechtsanwaltsvergütung durch den Auftraggeber steht weder nach Grund noch Höhe in Abhängigkeit zu einem Kostenersatzanspruch gegenüber Dritten (Versicherern, Gegnern, etc.).
- 2.2. Die zu erhebende Rechtsanwaltsvergütung richtet sich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, ausdrücklich nach dem Wert, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (§§ 2 RVG, 49 b Abs. 5 BRAO). Für die Vertretung in Bußgeld- oder Strafsachen richtet sich die Rechtsanwaltsvergütung dagegen weitestgehend nach Rahmensätzen. Der Abschluss einer Vergütungsvereinbarung bleibt vorbehalten.
- 2.3. Die Auftragnehmerin sowie deren Mitarbeiterinnen werden im Rahmen des Auftragsverhältnisses und dessen Abwicklung abweichend von § 43a Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und § 2 Berufsordnung der Rechtsanwälte (BerufsO) gegenüber Versicherern, Ärzten, Sachverständigen und Dritten ausdrücklich von der Schweigepflicht entbunden, wobei es der Auftragnehmerin und ihren Mitarbeiterinnen überlassen bleibt, Auskünfte zu erteilen oder diese zu unterlassen.
- 2.4. » **Sicherungsabtretungserklärung** Der Auftraggeber tritt in der oben genannten Angelegenheit die Rechtsanwaltsvergütungserstattungsansprüche inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer gegenüber dem Gegner, der Justizkasse, dem Rechtsschutzversicherer oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten für den Fall der Kostenerstattung in Höhe der vereinbarten / gesetzlichen Vergütung und Auslagen unwiderruflich zur Sicherung an die Auftragnehmerin ab und erklärt sich mit deren Offenlegung einverstanden. Die Auftragnehmerin nimmt die Abtretungserklärung an.
- 2.5. » **Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung** Die Auftragnehmerin erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung mittels der elektronischen Datenverarbeitung (EDV). Der Schriftverkehr und die Zusendung der Newsletter werden mit Einverständnis des Auftraggebers auch im Außenverhältnis unverschlüsselt per E-Mail geführt. Auf die diesbezüglichen Risiken wird ausdrücklich hingewiesen.

3. » Vollmacht

- 3.1. Die Auftragnehmerin wird durch den Auftraggeber im Rahmen der ihm oben unter Ziffer 1. erteilten Aufträge auch hierzu bevollmächtigt.
- 3.2. Die Vollmacht wird insbesondere zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO), einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen und zur Parteivertretung gemäß § 141 Abs. 3 ZPO, erteilt.
- 3.3. Zur Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO), einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 Absatz 2 StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen, insbesondere ausdrücklich und besonders zur Stellung von Anträgen auf Entbindung des Vollmachtgebers von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren. Die Vollmachtnehmerin wird ausdrücklich nicht bevollmächtigt für den Vollmachtgeber Bescheide, insbesondere Bußgeldbescheide, Strafbefehle, Urteile oder Terminladungen als Zustellungsbevollmächtigter entgegenzunehmen.
- 3.4. Zur Vertretung in sonstigen Verfahren (z. B. Verwaltungsverfahren) und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer).
- 3.5. Zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben genannten Angelegenheit; nicht jedoch zu deren Entgegennahme.
- 3.6. Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken (jedoch nicht Zustellungen für den Vollmachtgeber entgegenzunehmen), die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel (insbesondere den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid oder Strafbefehl, Berufung, Rechtsbeschwerde und Revision) einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

4. » **Schriftform und Unterschrift** Änderungen der gegenständlichen Vereinbarungen und Erklärungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Leistung seiner Unterschrift mit dem Inhalt der von ihm gelesenen Vereinbarungen und Erklärungen ausdrücklich einverstanden.

Datum und **Unterschrift** des Auftraggebers